

Nach einer kurzen einleitenden Erläuterung durch StVR Bauhoyer fasst der Rat der Stadt Bergneustadt nachfolgende

Beschlüsse:

zum Schreiben des Aggerverbandes vom 04. 03. 2016

Aus der Sicht der Gewässerentwicklung und -unterhaltung bittet der Aggerverband darum, dass am namenlosen Gewässer in der Fläche 2 (gemeint ist wohl die Fläche 2 in der Flächennutzungsplan Darstellung) ebenfalls einen Gewässerrandstreifen von mind. 5 m Breite auf jeder Seite ab Böschungsoberkante festgesetzt wird. Dies gilt auch für verrohrte Gewässerabschnitte.

Die Einbeziehung eines Gewässerabschnittes der Dörspe in die Fläche 3 (gemeint ist hier wohl die Satzungsplan Darstellung) sei nicht nachvollziehbar und sollte begründet werden.

Darüber hinaus wird empfohlen, den Gewässerrandstreifen außerhalb der Satzungsgränze zu belassen.

Beschluss:

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Anregung, einen Gewässerstreifen an dem namenlosen Gewässer in der Fläche 2 darzustellen, auf die Nummerierung in der Flächennutzungsplan Darstellung bezieht.

Dort wo in dem Plan die Zahl 2 eingetragen ist, gibt es keinen Änderungspunkt. Die Zahl 2 bezieht sich auf den "rechts" (östlich) davon liegenden Änderungspunkt, der (ehemaligen) Mehrzweckhalle in Perze.

In dieser Fläche, auf der die ehemalige Mehrzweckhalle steht, verläuft kein Gewässer. Dort soll die Darstellung "Fläche für Gemeinbedarf" in "Wohnbaufläche" geändert werden.

In dem Satzungsplan für die 1. Ergänzungssatzung verläuft im Änderungsbereich 1 den Hanneicker Siefen, der teilweise verrohrt ist und nach den zeichnerischen Festsetzungen und der Begründung zur Satzung mit einem beidseitigen Schutzstreifen von 3 m geschützt wird.

Dies wird angesichts der Bedeutung des Siefens als ausreichend betrachtet, zumal er beidseitig durch die hinteren Bereiche der privaten Wohngrundstücke verläuft.

Im Übrigen ist dies auch die Umsetzung der Anregung/des Bedenkens der Unteren Wasserbehörde im Verfahren der 1. öffentlichen Auslegung.

Der größere verrohrte Bereich verläuft außerhalb des Geltungsbereichs der hier aufzustellenden bzw. zu ändernden Satzung und ist somit nicht Gegenstand des Verfahrens.

Der Aggerverband selbst begrüßt die Anlegung eines Gewässerrandstreifens an der Dörspe in der Fläche 3 in seiner Stellungnahme.

Im gleichen Schreiben wird weiter unten dann aber ausgeführt, dass die Einbeziehung eines Gewässerabschnittes der Dörspe in die Fläche 3 nicht nachvollziehbar sei und (deshalb) begründet werden sollte.

Die Einbeziehung des Gewässerrandstreifens/-schutzstreifens von 10 m Breite in der Fläche 3 dient der rechtlichen Absicherung.

Die Einbeziehung des Schutzstreifens ist im Satzungstext unter § 4, dort unter "Maßnahme V 1" aufgeführt und wie angeregt begründet.

Die Anregungen werden in diesem Sinne abgewogen und beschieden.

Abstimmungsergebnis: 28 Ja-Stimmen, 3 Gegenstimmen

Hinweis: In dem städtischen Beteiligungsanschreiben zur 2. öffentlichen Auslegung wurde, entsprechend der Beschluslage, darauf hingewiesen, dass Anregungen und/oder Bedenken nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgetragen werden können.

Die vom Aggerverband vorgetragenen Anregungen und/oder Bedenken waren insoweit schon Gegenstand der vorausgegangenen Verfahrensberatungen.

zu den Schreiben des Oberberg. Kreises vom 15.03.2016

Der Oberbergische Kreis hat sich in zwei Schreiben zu der Planung geäußert, die sich einmal auf die reine Flächennutzungsplanänderung und dann auf die Satzungs Inhalte beziehen.

Bei der Flächennutzungsplanänderung wird auf die erforderliche Löschwassermenge in den Flächen 1 (ehemaliges Kirchgrundstück), 2 (ehemalige Mehrzweckhalle) und 3 (ehemaliges Jugendheim) hingewiesen.

Die Zufahrten zu den Objekten müssen für Rettungsdienst und Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sein.

Zur eigentlichen Satzungsregelung werden folgende Anregungen vorgetragen:

1. aus bodenschutzrechtlicher Sicht:

Nach Auswertung der digitalen Bodenbelastungskarte ist davon auszugehen, dass für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden.

Um Flächen, auf denen Vorsorgewerte bislang nicht überschritten werden zu schützen, sollte der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf den Grundstücken verbleiben.

Im Plangebiet gibt es darüber hinaus besonders schutzwürdige Böden. Bei Inanspruchnahme dieser Böden empfehle ich als Ausgleich für die Inanspruchnahme Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Vorschläge der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) zur Einrichtung von Ökokonten im Rahmen der Bauplanung für Böden der Kategorie I.

Im Plangebiet liegen bereichsweise auch besonders schutzwürdige Böden, die als grundwasserbeeinflusste bzw. staunässe Böden bezeichnet werden.

Diese Böden entsprechen gemäß den Vorschlägen der UBB zur Einrichtung von Ökokonten im Rahmen der Bauplanung den Böden der Kategorie II, die grundsätzlich nicht ausgleichbar sind. Bei einer unvermeidbaren Inanspruchnahme dieser Flächen wird die Beachtung der o. e. Vorschläge zu den dort aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen empfohlen.

Im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Betrachtung ist im Gegensatz zur Berechnung im LFB bei der Umrechnung von Quadratmetern in OWP der Faktor 4 anzusetzen (Hinweis: der LFB setzt den Faktor 2 an). Der LFB sollte hier dahingehend überarbeitet werden.

2. aus wasserwirtschaftlicher Sicht:

-Im Teilbereich 1 ist der Gewässerschutzstreifen von beidseitig 3 m auf den gesamten Teilbereich auszuweiten.

-An der Dörse ist das gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet in die Planzeichnung zu übernehmen. Innerhalb des Überschwemmungsgebietes sind die Regelungen des § 78 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu beachten.

-Im Teilbereich 2 ragt das Überschwemmungsgebiet ggf. bis in den Geltungsbereich der geplanten Satzungsänderung und würde somit den Verbotsregelungen des § 78 WHG unterliegen.

3. aus Sicht der Brandschutzdienststelle

Es bestehen keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen die Löschwasserversorgung mit den angegebenen Mengen in den einzelnen Flächen sichergestellt ist.

Zufahrten für Rettungsdienst und Feuerwehr (nach DIN 14090) müssen gegeben sein.

4. aus artenschutzrechtlicher und landschaftspflegerischer Sicht:

Bei den Festsetzungen sollte die Lage des aktuellen Überschwemmungsgebietes berücksichtigt werden.

Die mit dem LFB vorgelegten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sind ebenso wie die vorgesehenen Gestaltungs-, Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen sach- und zeitgemäß umzusetzen.

Zur externen Kompensation sind die Ökoeinheiten (ÖVE) aus dem Ökokonto der Stadt auszubuchen. Art, Umfang und räumliche Lage der Kompensationsmaßnahmen sind vor Rechtskraft der Satzung nachzuweisen.

Beschluss:

1. zur Flächennutzungsplanänderung

-1.1 Brandschutzdienststelle

Die Feuerwehr ist ebenfalls im Verfahren beteiligt worden. Anregungen und/oder Bedenken sind nicht geäußert worden, so dass davon ausgegangen wird, dass die geforderten Löschwassermengen auch zur Verfügung stehen.

Die Änderungsbereiche befinden sich all im Bereich des Gebäudebestandes, die Fläche 3 grenzt unmittelbar an den bestehenden Betrieb und den neuen Löschwasserbehälter an.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. zur Satzungsregelung

-2.1 bodenschutzrechtliche Aspekte

In den Satzungstext wird folgende Passage unter § 5 Hinweis zusätzlich aufgenommen:

Nach den §§ 9 und 12 Abs. 2 Bodenschutzverordnung ist es nicht zulässig, Bodenmaterial, das die Vorsorgewerte überschreitet, auf Flächen, über die keine Erkenntnisse über das Vorliegen

von schädlichen Bodenveränderungen bekannt sind, aufzubringen. Bei der Umsetzung der Baumaßnahmen ist der § 2 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetz zu beachten.

Hiernach ist das Einbringen von Materialien, die von den oberen Bodenschichten, anderen Orts abgetragen wurde, auf oder in Böden in einer Gesamtmenge von über 800 m³ bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorab anzugeben.

Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene humose Oberboden sollte im Plangebiet verbleiben, um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte nach BBodSchV nicht überschritten sind, vor Schadstoffeinträgen zu schützen.

Hinsichtlich der Ansetzung des Faktors 4 im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Betrachtung wird darauf hingewiesen, dass der LFB in seinem Aufbau schon aus dem 2009 stammt und auch dem Oberbergischen Kreis im Verfahren der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 25. 01. 2011 und im Beteiligungsverfahren zur 1. öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 10. 10. 2014 vorgelegt wurde.

Zwischenzeitlich hat bei der Bodenschutzbehörde des Oberbergischen Kreises eine Umstellung des Bodenbewertungsverfahrens stattgefunden, wonach nicht mehr der Wert 2, sondern der Wert 4 angesetzt wird; daher diese Aussage.

Angesichts der v.g. Beteiligungsverfahren und der ausdrücklichen Beschusslage, dass im Verfahren der 2. öffentlichen Auslegung nur Stellungnahmen zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können, wird diese Anregung zurückgewiesen, da der Faktor 2 schon seit 2009 im LFB enthalten ist.

Abstimmungsergebnis: 28 Ja-Stimmen, 3 Gegenstimmen

- 2.2 wasserwirtschaftliche Aspekte

Im Teilbereich 1 des Satzungsplanes wird die Freihaltezone von 3 m (beidseitig) auf den gesamten Teilbereich 1 ausgedehnt und in die Planzeichnung übernommen.

Abstimmungsergebnis: 28 Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen

Das neue gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Dörspe, welches von der Bezirksregierung Köln Anfang 2014 festgesetzt wurde, tangiert das Plangebiet und insbesondere die einzelnen Teilbereiche nicht. Es liegt jeweils außerhalb, wenn auch beim Teilbereich 2 nur um rd. 5 m.

Aus dem beigefügten Planausschnitt der Überschwemmungsgebietskarte ist dies abgegriffen und eingezeichnet worden.

Abstimmungsergebnis: 28 Ja-Stimmen, 3 Gegenstimmen

- 2.3 Brandschutzdienststelle

Dieses Bedenken ist identisch und wortgleich zu den Ausführungen der Flächennutzungsplanänderung. Es ergeht deshalb auch ein wortgleicher Abwägungsvorschlag:

Die Feuerwehr ist ebenfalls im Verfahren beteiligt worden. Anregungen und/oder Bedenken sind nicht geäußert worden, so dass davon ausgegangen wird, dass die geforderten Löschwassermengen auch zur Verfügung stehen.

Die Änderungsbereiche befinden sich all im Bereich des Gebäudebestandes, die Fläche 3 grenzt unmittelbar an den bestehenden Betrieb und den neuen Löschwasserbehälter an.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 2.4 artenschutzrechtliche und landschaftspflegerische Aspekte:

Zur Lage und Übernahme des aktuellen Überschwemmungsgebietes wird auf die zuvor gemachten Aussagen unter Punkt 2.2 verwiesen.

Die angesprochenen Maßnahmen nach dem LFB werden sach- und zeitgerecht umgesetzt. Die Ausbuchung erfolgt über das Ökoko-Konto der Stadt.

Jährlich wird der Unteren Landschaftsbehörde durch die Stadt, mit Hilfe der Bergischen Agentur für Kulturlandschaft (BAK), berichtet, welche Maßnahmen für welches Projekt umgesetzt wurden. Die Umsetzung ist aber über die BAK garantiert, so dass diese nicht vor Rechtskraft umgesetzt werden müssen.

Abstimmungsergebnis: 29 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme

Anschließend fasst der Rat der Stadt Bergneustadt folgenden

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt zunächst gem § 2 Abs. 1 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), in der neuesten gültigen Fassung, einzeln über die in der Anlage mit abgedruckten und mit einer Beschlussempfehlung versehenen Anregungen und Bedenken, die während der 2. öffentlichen Auslegung gem § 3 Abs. 2 BauGB eingegangen sind (Ifd. Nr. 1-2).
2. Hinsichtlich der fehlenden Erschließung mit Trinkwasser für die Fläche 3 (westlich Firma NORWE) ist festzustellen, dass die Trinkwasserleitung bei dem Grundstück Paulstraße 6 endet. Eine Trinkwasserversorgung des Bereichs 3 ist daher zurzeit nur über die vorhandene Wasserleitung, die auf dem Firmengelände existiert, möglich.
3. Unter Berücksichtigung dieser Abwägungsbeschlüsse und der sich daraus evtl. ergebenden Änderung für die 1. Ergänzungssatzung und die 32. Flächennutzungsplanänderung, fasst der Rat der Stadt Bergneustadt den Beschluss über die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Satzungsbeschluss gem § 10 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3, § 34 Abs. 4 Nr. 3, § 34 Abs. 5 BauGB und der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666), in der jeweils neuesten gültigen Fassung.

4. Die Planzeichnung der 32. Flächennutzungsplanänderung (Stand: 12.06.2009) ist beigefügt.
5. Die Begründung zur 32. Flächennutzungsplanänderung (Teil 1 – Allgemeiner Teil und Teil 2 – Umweltbericht) gem § 5 Abs. 5 BauGB (Stand beide: 00.07.2015) ist beigefügt.
6. Die Planzeichnung der 1. Ergänzungssatzung (Stand: 21.04.2015) ist beigefügt.
7. Die Begründung der 1. Ergänzungssatzung (Stand: 00.07.2015) ist beigefügt.
8. Die Satzung (Satzungstext) der 1. Ergänzungssatzung (Stand: 00.07.2015) ist beigefügt.
9. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag (LFB) (Stand: 30.04.2015) ist beigefügt.
10. Der Fachbeitrag Artenschutz und das Gesamtprotokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) ist beigefügt (Stand: 30.04.2015).
11. Die Begründungen zur Flächennutzungsplanänderung und zur Satzung der Umweltbericht sowie die Satzung (Satzungstext) erhalten das Datum des Ratsbeschlusses (zu 3.) als "Stand"-Datum
12. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung für die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB zu beantragen und alsdann gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. Die Satzung ist gemäß § 34 Abs. 6 und § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.